

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
27.11.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	09.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 146/1 " Bürgerwindpark Goxel"

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen.

Sachverhalt

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von 28,5 ha befindet sich an der westlichen Stadtgrenze zwischen der B 525 und dem Landschaftsschutzgebiet Hünsberg – Monenberg, südwestlich der Siedlung Goxel.

Das Plangebiet besteht aus den drei Teilbereichen A, B und C, die insgesamt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellen. Im Norden verläuft der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Abstand von ca. 400 m bis ca. 1.000 m südlich der B 525. Im Osten hat der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 700 m in östliche Richtung, gemessen von der K 54. Im Süden hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Abstand von ca. 1.100 m bis ca. 1.300 m südlich der B 525 und im Westen hat der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 200 m bis 300 m in westliche Richtung, gemessen von der K 54. Die Teilbereiche A und B liegen somit westlich der Kreisstraße K 54, der Teilbereich C östlich dieser Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

B Planungsanlass / Zielsetzung

Der „Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Coesfeld ist seit dem 31.03.2017 rechtskräftig. In diesem Teilplan des Flächennutzungsplanes werden sieben Konzentrationszonen mit insgesamt 940 ha Fläche für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbindlich dargestellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nur innerhalb dieser Konzentrationszonen möglich. Die Konzentrationszonen wurden im Rahmen einer Potentialflächenanalyse, unter Berücksichtigung der im Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 geforderten differenzierten Unterscheidung in harte und weiche

Tabukriterien festgelegt. Diese Kriterien werden mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2014 um folgende Punkte ergänzt:

- 1. In dem jeweils vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer Konzentrationszone für Windräder oder für eine Windanlage beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).*
- 2. Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem/den betroffenen Nachbarn und dem Investor/Bürgerwindparkbetreiber und der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegt, (grundlegender Konsens).“*

Seit dem 14.08.2020 ist die sogenannte Länderöffnungsklausel rechtskräftig, die es den Bundesländern ermöglicht, feste Mindestabstände bis 1.000 Meter zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen festzulegen. Nordrhein-Westfalen macht davon bisher keinen Gebrauch. Seit 2019 ist im Landesentwicklungsplan NRW ein Abstand von 1.500 Metern als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen. Das OVG NRW qualifizierte den 1.500 Meter Abstand als planungsrechtlich vernachlässigbar (siehe Begründung Seite 4).

Der Vorhabenträger SL Windenergie GmbH möchte nun in der Konzentrationszone Goxel zwei Windenergieanlagen errichten. Gemäß des bestehenden Planungsrechts ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens zwar nach § 35 BauGB als privilegierte bauliche Anlagen im Außenbereich bereits möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Konzentrationszone für Windenergie“ dar. Zur Schaffung von Baurecht müsste auf Kreisebene noch eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Dieser Weg einer Baurechtschaffung von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 34 BauGB wurde in anderen Konzentrationszonen bisher größtenteils gewählt und auf die Weiterführung eines Bebauungsplans verzichtet. Die Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse sind 2016 flächendeckend erfolgt, um der Gemeinde eine eventuelles Steuerungserfordernis in den Konzentrationszonen zu ermöglichen.

Im Falle Goxels hat der Rat empfohlen, aufgrund der Bedenken zahlreicher Bürger*innen aus Goxel und Umgebung schon im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans das eingeleitete Bebauungsplanverfahrens Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ weiterzuverfolgen. Damit über die flächenhafte Bodennutzung hinaus im Geltungsbereich die zulässigen Nutzungen parzellenscharf und weitergehende Planungsdetails festgelegt werden können. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

C Planverfahren / weiteres Vorgehen

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 (siehe Vorlage 215/2016) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ sollte zunächst als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt werden. Dies würde jedoch das Vorhandensein eines konkreten Vorhabens erfordern, sprich einer Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp. Da diese Voraussetzung eines konkreten Vorhabens zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses im September 2016 noch nicht gegeben war, sollte damals und wird auch jetzt die beabsichtigte städtebauliche Steuerung der Anlagenstandorte über einen „normalen“ Angebotsbebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes erfolgen. Der Vorhabenträger SL Windenergie hat nachgewiesen, dass er über die überplanten Flächen (Anlagenstandorte und Abstandsflächen) verfügen kann, er hat sich verpflichtet den Bebauungsplan inkl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag erarbeiten zu lassen und weitere Verfahrensschritte für die Stadt Coesfeld vorzubereiten.

Am 19.12.2018 wurde durch den Rat eine Veränderungssperre beschlossen, um Fehlentwicklungen im Gebiet zu vermeiden. Die Veränderungssperre verliert Ihre Gültigkeit am 20.12.2020. Dies erfordert für eine zeitliche Sicherung eine Verlängerung um 1 Jahr gemäß § 17 (1) BauGB (siehe Vorlage 347/2020).

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplans inkl. oben genannter Unterlagen wurde das Büro VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz vom Vorhabenträger SL Windenergie GmbH beauftragt.

Das von der Verwaltung als kompetent anerkannte Planungsbüro und die erforderlichen Gutachter haben nun für das 2-stufige Planverfahren des qualifizierten Bebauungsplans die Unterlagen für die erste Stufe, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange nach §§ 3(1) und 4(2) BauGB, erarbeitet und der Verwaltung vorgelegt. Der Rat soll mit dieser Vorlage diesen Planungsschritt durch Beschluss ermöglichen.

Planungskonzept

Aktuell werden von der SL Windenergie GmbH zwei Anlagen im Gebiet geplant. Hierbei handelt es sich um zwei Anlagen des Typs ENERCON E-138 mit 4,2 MW Nennleistung und 130,08 Meter Nabenhöhe. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt somit 199,08 Meter. Unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 30.01.2014 müsste ein Abstand von rd. 600 m zu umliegenden Wohnbebauungen eingehalten werden oder eine Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers/Nutzers eingeholt werden. Zum Gebäude Stevede 40 wird der Abstand von 600 m ausgehend von Anlage 2 nicht eingehalten. Hier liegt eine schriftliche Einverständniserklärung aus dem Jahr 2016 vor, die sich allerdings auf einen anderen Anlagentyp und Standort (E101 Narbenhöhe 135 m, Gesamthöhe 185,5 m) bezieht. Aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit und der geänderten Ausgangslage müsste diese schriftliche Einverständniserklärung von dem betroffenen Anlieger durch den Vorhabenträger SL Windenergie erneut eingeholt werden.

In der Vergangenheit wurde durch den Vorhabenträger bereits ein Genehmigungsantrag zur Errichtung von drei Anlagen unterschiedlicher Hersteller im Plangebiet gestellt. Dies ist durch die Stadt Coesfeld nicht gewünscht und es wurde daraufhin eine Veränderungssperre beschlossen. Dennoch stellt diese Varianten eine mögliche Planungsalternative dar. Konkret handelte es sich bei der zuletzt angedachten Variante um die Aufstellung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Goxel. Als Anlagentyp waren 2 x Typ Siemens, Nennleistung 3,2 MW, Gesamthöhe 199 m sowie 1 x Typ Enercon, Nennleistung 2,3 MW, 149 m vorgesehen.

Diese Planung hätte den wirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabenträgers, die sich auch in der Förderfähigkeit nach dem EEG widerspiegeln, entsprochen. Die Anlagen liegen insgesamt in der im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszone. Jedoch lag hierbei keine einheitliche Gestaltungskonzeption vor, so dass die Planung durch die Stadt Coesfeld nicht unterstützt wird.

Die Erschließung der Windenergieanlagen soll sowohl über auszubauende, bestehende Feldwege als auch über neu anzulegende Wege erfolgen. Für die Bauzeit der Anlage ist eine temporäre Versiegelung für zusätzliche Verkehrsfläche erforderlich.

Die Versickerung von Niederschlagswasser bei Windenergieanlagen kann in der Regel in das angrenzende Feld erfolgen. Ein abschließendes Konzept hierzu wird im weiteren Verfahren erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Die für das Planverfahren erforderliche Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Bau und Betrieb des Bürgerwindparks liegen in Form eines Umweltberichtes vor (Anlage 5). Durch das geplante Vorhaben kommt es voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter.

Artenschutz: Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wurden in einer Artenschutzvorprüfung (ASP I) sowie in einem avifaunistischen Fachgutachten als ASP Stufe II untersucht (Anlagen 6 und 7). Hiernach können Auswirkungen durch den Bau auf Brutvorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Baumpieper bestehen. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen können weiter Auswirkungen auf die Arten Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz und Waldschnepfe bestehen. Es sind Kompensationsflächen und Ersatzhabitate zu schaffen. Für verschiedene Fledermausarten können Auswirkungen aufgrund der ASP I nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden daher Vermeidungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen.

Ausgleich: Der Ausgleich für die Versiegelung von Ackerfläche, die der Anlagenbau erfordert, und den Eingriff in das Landschaftsbild wird im weiteren Verfahren in einem landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert.

Immissionen: Auf den Menschen wird es zu Auswirkungen durch den Schall und den Schattenschlag kommen. Beide Aspekte wurden, ausgehend vom Anlagentyp, der zum derzeitigen Stand der Planung voraussichtlich umgesetzt wird, gutachterlich untersucht. Anlagentyp und Betriebsmodus lassen sich im Bebauungsplan nicht festsetzen, es wird aber belegt, dass Anlagen am Standort genehmigungsfähig sind. Ergebnis des Schallgutachtens (Anlagen 8 und 8.1) ist, dass gegen den ganztägigen Betrieb der Anlagen in den unten angegebenen Betriebsmodi aus schallimmissionstechnischer keine Bedenken bestehen und die Zusatzbelastung genehmigungsfähig ist.

Bezeichnung	Typ	Betriebsmodus	LR90 in dB[A]
WEA1	E-138 EP3 E2 4200 kW	0 s	108,1
WEA2	E-138 EP3 E2 4200 kW	0 s	108,1

Die gültigen Grenzwerte für den bewegten Schattenwurf werden durch die neu geplanten Anlagen von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag, unter Beteiligung der Zusatzbelastung, an 36 von 39 Immissionspunkten überschritten. Es sind geeignete Maßnahmen, beispielsweise in Form einer Schattenabschaltung, zu ergreifen (Anlage 9).

Durch den Bau der Anlagen werden Geräusche in Form von Baustellenlärm ausgelöst. Aufgrund der Entfernung der Standorte von den nächsten Wohnlagen wird dieser als verträglich eingestuft, erhebliche Auswirkungen entstehen nicht.

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Vorentwurf Bebauungsplan (Planzeichnung)
- 3 Vorentwurf Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen)
- 4 Vorentwurf Bebauungsplan (Begründung)
- 5 Umweltbericht (aufgrund des Umfangs nur im Netz einsehbar)
- 6 Artenschutzprüfung I (aufgrund des Umfangs nur im Netz einsehbar)
- 7 Avifaunistisches Gutachten (aufgrund des Umfangs nur im Netz einsehbar)
- 8 Schallimmissionsprognose (aufgrund des Umfangs nur im Netz einsehbar)
- 9 Schallimmissionsprognose Anhang (aufgrund des Umfangs nur im Netz einsehbar)
- 10 Schlagschattenwurfprognose (aufgrund des Umfangs nur im Netz einsehbar)